

**Entwurf einer Verordnung
über den Erholungswald Ostseebad Boltenhagen
(Erholungswaldverordnung Ostseebad Boltenhagen –
ErhWaldVO Ostseebad Boltenhagen)**

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der betroffene Waldbesitzer, des Jagdausübungsberechtigten sowie des Staatlichen Amtes Westmecklenburg:

**§ 1
Erklärung zum Erholungswald**

Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Erholungswald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Erholungswald Ostseebad Boltenhagen“.

**§ 2
Betroffene Waldflächen**

(1) Der Erholungswald liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg und befindet sich in zentrumsnaher Lage des Ostseebades Boltenhagen.

(2) Der Erholungswald hat eine Größe von etwa 9 Hektar und umfasst die Flurstücke 359, 100/2, 114/4 und 125/26 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Boltenhagen.

(3) Die Lage und die maßgeblichen Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Erholungswaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei der

1. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
– Der Vorstand –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin,